

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 02/2022

Sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über interessante Neuigkeiten informieren.

### Inhaltsverzeichnis

1. [Steuerguthaben für Werbekampagnen](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Abler + Wieser

## 1. STEUERGUTHABEN FÜR WERBEKAMPAGNEN

---

Das "außerordentliche" Steuerguthaben für Werbung ("Bonus pubblicità") wird auch für das Jahr 2022 verlängert.

Im Jahr 2022 wird dieses Steuerguthaben konkret:

- Unternehmen, Freiberuflern und nichtgewerblichen Körperschaften gewährt;
- im Ausmaß von 50% der entsprechenden Aufwendungen (Werbung in – auch digitalen - Tageszeitungen und Zeitschriften, nicht jedoch in Radio und TV)

Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass **Tageszeitungen und Zeitschriften beim zuständigen Gericht oder beim Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC) registriert** sein müssen und in jedem Fall einen Chefredakteur haben müssen. **Wir empfehlen demnach sich dies vom Anbieter/Herausgeber bestätigen zu lassen.**

Die Förderung besteht aus einem Bonus in Höhe von 50% welcher in Anspruch genommen werden kann.

Die Berechnung des zu erhaltenen Bonus basiert auf dem Ausmaß an Investitionen in Werbung des Jahres 2022.

Der Steuerbonus wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt, welche für das Jahr 2022 50 Mio. Euro betragen.

Sollten die Finanzmittel nicht ausreichend sein, so ist der zustehende Steuerbonus geringer als der beantragte Bonus. In diesem Fall werden die Finanzmittel proportional auf die Antragsteller aufgeteilt und diesen dann mitgeteilt.

Der gewährte Steuerbonus unterliegt wiederum ganz normal der Einkommens- und Wertschöpfungssteuer.

### **Notwendige Schritte für das Einreichen der Förderung**

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, müssen verschiedene Schritte eingehalten werden:

1. Im Zeitraum 01.03. – 31.03. muss eine elektronische Vormerkung über das Portal der Einnahmenagentur erfolgen mit Angabe der geplanten Ausgaben.

2. Nach Einreichen der gesamten Anträge summiert die Einnahmenagentur die Investitionen und vergleicht diese mit den bereitgestellten Finanzmitteln. Anschließend wird dann von der Einnahmenagentur mitgeteilt wie hoch sich der zugelassene Prozentsatz der Förderung beläuft.

**Aufgrund der Vielzahl an eingereichten Anträgen fällt der tatsächlich zustehende Beitrag meist ziemlich geringer als die versprochenen 50% aus, z.B. im Jahr 2020 - 7,40% auf die Investitionssumme !**

3. Im Zeitraum 01.01. – 31.01. des darauffolgenden Jahres muss wiederum eine elektronische Ersatzerklärung der effektiv getätigten Werbeausgaben bei der Einnahmenagentur abgegeben werden.

Für eine ev. Abwicklung benötigen wir Ihre Mitarbeit:

1. Mitteilung der Entscheidung ob ein Antrag eingereicht werden soll;

2. Mitteilung der benötigten Informationen:

Bereits getätigte oder voraussichtliche Investitionssumme für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022. Für die zeitliche Zuordnung der Investitionen gelten die steuerlichen Grundsätze der periodengerechten Zurechnung, d.h. es gilt der Zeitpunkt der Ausführung der Werbemaßnahmen (Erscheinungsdatum der Werbung und nicht das Rechnungsdatum).

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie uns Ihre Entscheidung auf die Inanspruchnahme des **Steuerbonus innerhalb 14. März 2022 per Mail an [info@abler-wieser.it](mailto:info@abler-wieser.it) mitzuteilen.**

